Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1948)

Heft: 10

Artikel: Zur Vorgeschichte des bündnerischen Gebäude-Brandversicherungsgesetzes

Autor: Jecklin, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397377

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Vorgeschichte des bündnerischen Gebäude-Brandversicherungsgesetzes

Von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur †

In der Großratssitzung vom 9. Mai 1812 wurde durch eine «sehr rührende Denkschrift» um Ausstellung einer Empfehlung zur Unterstützung für die brandgeschädigten *Surrheiner* Gemeindegenossen an die Gemeindegenossen dieses Kantons und an die übrigen Kantone nachgesucht.

Es wurde diesem Begehren entsprochen, dabei auch beschlossen, beim Landammann der Schweiz um die Erlaubnis einzukommen, in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft Steuern einsammeln zu dürfen.

«Bey dieser Gelegenheit machte ein ansehnliches Mitglied der Versammlung auf die Notwendigkeit aufmerksam, einmal an die Einrichtung einer Brand-Assecuranzcassa zu denken. Wenn man schon eine solche Anstalt allgemein nüzlich fand, so schien dieselbe beynah mit unübersteigbaren Hindernissen verknüpft zu seyn. — Von dem Wunsche beseelt, daß früh oder spät eine solche Anstalt zustande kommen möchte, wurde beschlossen: den hochlöblichen Kleinen Rat und die Standes-Commission zu ersuchen, während dem Laufe des nächsten Jahres die diesfälligen Ideen zu sammeln, die gesammelten Gedanken in ein Gutachten einzukleiden und dasselbe dem nächsten Großen Rat womöglich vorzulegen.»

Kleiner Rat und Standeskommission nahmen die Ausführung des ihnen erteilten Auftrages so zielbewußt an die Hand, daß dem Großen Rat schon am 14. Mai 1813 die Mitteilung gemacht werden konnte, die bestellte Kommission habe die Ideen bezüglich Errichtung einer Brandversicherungsanstalt sammeln und weiter ausarbeiten lassen. Hieran betätigte sich sowohl der Herr *Kanzleidirektor Wredow*, als auch die Standeskommission, jener durch eine Darstellung der bei Einführung einer Brandversicherungsanstalt zu erörternden Gegenstände (vom 30. Dezember 1812), diese durch ihre Beratung vom 2. März und das hierauf gegründete Gutachten (vim 12. April 1813).

Dieses Kommissionalgutachten bringt schon die Hauptsätze des spätern Gesetzesentwurfes und bestimmt:

1. Die Kommission schlägt dem Großen Rate vor, die ausführliche Ausarbeitung der Vorlage nach folgenden Grundsätzen gutheißen zu wollen:

2. «daß unter den zwey Vorschlägen, wovon der eine einen jährlichen Beytrag nach einem zu bestimmenden Prozentfuß zu erheben, der andere den jährlichen Beytrag der Assekuranten nach Maßgabe des zu entrichtenden Schadenersatzes bestimmt werden soll, der

letztere Vorschlag vorzuziehen sey, sowie es schon die Prüfungskommission auch gefunden hatte.

3. Daß die Brandassecuranz als eine freywillige, weder für Hochgerichter, Gemeinden noch Particolaren verbindende, jedoch unter Aufsicht und Garantie der Cantonsbehörden stehende öffentliche Anstalt anzusehen, und mit Berücksichtigung in diesem Sinn die fernere Ausarbeitung des Vorschlages einzurichten seye.

4. Insoferne in einer Gemeinde der Beytritt von zwey Drittel seiner Einwohner — nach der Stimmenzahl berechnet — sich für die Assosiation der Brandassecuranz erklären, so soll ihre Zustimmung auch für den übrigen Dritteil verbindlich seyn.

5. Es soll einem jeden, der seine Wohnung, Ställe oder andere Gebäude in die Brandassecuranz versichern will, überlassen seyn, seine assecurirten Gebäude selbst zu schätzen und nach Maßgabe seiner eigenen Schatzung soll der Betrag zum Assecuranzcapiral geschlagen und bey Verteilung der Entschädnisse zum proportionirten Maßstab genommen werden, auch bey gänzlicher Einäscherung derselben der Betrag des Entschädnisses in dem eingelegten Preis bestimmt werden.

6. Sollte das Gebäude nur zum Teil durch Feuersbrunst gelitten haben, und der andere Teyl gerettet worden seyn, so soll in diesem Fall der Betrag der zu leistenden Entschädigung mit Rücksicht auf das assecurierte Capital durch drey unparteische Schätzer, wovon den einen die Versicherungsanstalt, den andern der Beschädigte und den dritten der Kleine Rat zu ernennen hat, bestimmt werden.

7. In keinem Fall soll das Terrain, worauf ein Gebäude liegt, und der Mauerschutt bey der Schäzung in Betracht gezogen werden können, indem diese vom Feuer nie verzehrt und also auch nicht gegen die Verwüstungen desselben assecuriert zu werden brauchen.

8. Die gegenseitige Verbindlichkeit der Assecuranten, Entschädigungen zu leisten, soll nur vom dem Zeitpunkt an ihren Anfang nehmen, wenn das assecurirte Capital auf den Betrag einer Million Gulden gestiegen seyn wird.

9. Eine jede Gemeinde und Particolarperson, welche in die Assecuranzassociation eintrittet, soll befugt seyn, jede Zumutung zu Brandsteüern von sich zu weisen, da sie einen jeden Bürger und Gemeinde des Cantons zum Eintritt in die Association einladet und ihm die Vorteile der Association zukommen lassen will.

10. Es soll die Einrichtung getroffen werden, eine bestimmte Commission von Directoren und den nötigen Schreibern aufzustellen, die sowohl die Register der assecurierten Gebäude und deren Schatzung, als die Verteilung der Entschädnisse und Eintreybung der Beyträge besorgen soll und zu deren Besoldung alljährlich ein festzusetzender Beytrag zu diesem Zweck von den Assecurierenden zu beziehen ist und zwar in jedem Jahre, vorläufig nach einem ohngefähren Überschlag des zu diesem Zwecke erforderlichen Bedürfnisses.

11. Der Kleine Rat ernennt die Commissarien, Schreiber und andere nötige Angestellten; nach ihrer Ernennung organisiert sie ihr Bureau, bestimmt das Locale und verfügt über die nötigen Einrichtungen, sie nimmt auch die sich zur Association melden auf und trägt sie in die Register ein, wozu sie das Publicum durch gedruckte Aufforderungen einladen wird.

12. Ein jeder, sey er Particolar oder Gemeinde, der in die Assecuranzanstalt eintrittet, soll für 6 Jahre dazu verbunden seyn, und wenn er nach Verfluß der 6 Jahre auszutreten gesonnen wäre, so soll er pflichtig seyn, ein halbes Jahr zuvor seinen Austritt der Commission anzuzeigen. Wenn aber ein associerter während der Dauer seines Beytrittes für einen erlittenen Brandschaden die Entschädigung nach den Bestimmungen der Versicherungsanstalt erhalten hätte, so soll dieser nicht befugt seyn, nach Verlauf von 6 Jahren aus der Assecuration auszutretten, sondern angehalten werden, noch 6 Jahre in dem Associationsverband zu verbleiben.

13. Die Schazung der Gebäude wird zwar, wie vorhin bestimmt, dem Eigentümer überlassen, jedoch soll die Assecuranzcommission befugt seyn, Erkundigungen über den wahren Wert des zu assecurierenden Gebäudes einzuziehen und wenn diesen zufolge der Assekuranzvorschlag zu hoch angesetzt befunden würde, dem Assecurierenden den Schatzungspreis zu eröffnen, wo ihm dann freygestellt seyn solle, nur den Schatzungspreis zu assecurieren, oder zurückzutreten.»

Vorstehendem Vorschlage schenkte die Ratsversammlung ihren Beifall. Dennoch folgte dem erfreulichen Anfang ein mehrjähriger Stillstand in der behördlichen Bemügung um das Zustandekommen eines Assekuranzgesetzes.

Der Grund dieser Zurückhaltung lag darin, daß «Verfassungsgegenstände und nachher noch andere wichtige Angelegenheiten die Regierung und die großrätlichen Versammlungen anhaltend beschäftigt, daher dann der Gegenstand einer Brandversicherungs-Anstalt seitdem nie wieder in Anregung gekommen ist».

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einer im Dezember 1818 zu Chur erschienenen 27 Oktavseiten starken Broschüre, betitelt: «Über Feuerversicherungsanstalten — Ein Gespräch».

Da auf Seite XI der Einleitung der schon früher rühmend erwähnte Kanzleidirektor C. C. Wredow sich bereit erklärt, Anmeldungen zum Beitritt in die zu gründende Anstalt entgegenzunehmen, so ist ohne weiteres ihm die Autorchaft an dieser Propgandaschrift zuzuerkennen. In gemeinverständlicher Wechselrede werden die im Wurfe liegenden Bestrebungen behandelt.

Der Pfarrer ist eben vom Besuche seiner durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchten Verwandten heimgekehrt und war ganz überrascht vom guten Mute seines brandbeschädigten Tochtermannes.

Auf des Statthalters Anfrage, wie das gekommen sei führt ihm der Pfarrer aus:

«Auf der Hinreise wars mit immer noch ein wenig bänglich ums Herz, ich besorgte noch den Anblick so vieler Brandstätten zu finden. So wie ich aber dem Dorfe näher kam, sah ich schon viele neue rote Dächer aus den Bäumen hervorgucken. Ich frug — als ich hineinkam — dem Tochtermann nach, man zeigte mit ein Haus, das mit Scheuer Stall schon unter Dach und Fach stand, wo nur noch inwendig gearbeitet wurde. An der Tür kamen mir Tochtermann und Tochter mit ruhigem heiterem Gesicht entgegen, und bewillkommneten mich herzlich und freudig.

Nach den ersten Begrüssungen frug ich gleich, wo habt Ihr Leute denn so bald und so viel Geld hergenommen, daß Ihr einen solchen Bau so schnell habt aufführen können.

Dank sey es unserer Regierung, erwiederte der Tochtermann, die dafür gesorgt hat, daß wir, was das Feuer verzehrte, so bald wieder neu hinstellen konnten. — Also — sagte ich — hat Euch die Regierung die Baukosten vorgeschossen oder gar geschenkt? Weder vorgeschossen noch geschenkt, war seine Antwort. Nein, sie hat eine Anstalt getroffen, wodurch Jedermann, wenn ihm seine Gebäude verbrennen, in den Fall gesetzt wird, sie in kurzer Zeit wieder aufzubauen, ohne sich in Schulden zu stecken. — Hm! ohne Vorschuß, ohne Schuldenmachen, wie geht denn das, fragte ich, die Einrichtung möchte ich doch kennen.»

Nun folgt in munterer Wechselrede eine Auseinandersetzung über das Wesen, den Nutzen und die Einrichtung einer solchen Anstalt, wobei auch die zahlreichen Einwendungen der Versicherungsgegner entkräftet werden.

Wredows Gespräch scheint nicht ohne gute Wirkung geblieben zu sein, denn im Amtsbericht über das Jahr 1820 muß der Kleine Rat die Versicherungsfrage neuerdings aufgegriffen haben. Die zur Prüfung dieses Berichtes eingesetzte Kommission stellte nämlich an den Großen Rat den Antrag, «eine Kommission von 3 Mitgliedern zu erwählen, welche im Laufe dieses Jahres den Gegenstand in allen Beziehungen näher prüfe, die bereits diesfalls zum Vorschein gekommenen Ausarbeitungen dabei benuze und dem nächsten ordentlichen Großen Rate ein Gutachten vorlege».

Letzterer griff dann am 16. Juni 1821 bei Beratung dieses Berichtes auf die Note von 1813 zurück, und es kamen dabei auch einige dem Kleinen Rat eingereichte Erklärungen über den Beitritt zu einer solchen Anstalt, sowohl von ganzen Gemeinden als Particolaren zur Verlesung. «Der Herr Landammann Engler erklärte mündlich, aus Auftrag, daß die 4 Gemeinden Zizers, Untervaz, Igis und Haldenstein die Errichtung dieser Anstalt wünschen.»

Der Große Rat beschloß sodann, im Abschied die Einladung ergehen zu lassen, daß alle Gemeinden und Particolaren, welche der

Anstalt beizutreten gesonnen seien, im Laufe des Jahres dem Kleinen Rat davon Kenntnis geben sollen.

Dies geschah — zunächst gewissermaßen als Voranzeige — im Abschied vom 30. Juni 1821, der unter Hinweis auf die vor eine vor ein paar Jahren erschienene Flugschrift (gemeint ist damit jedenfalls das Wredow'sche Gespräch von 1818) über Versicherung gegen Brandschaden, welche (Versicherung) «von vielen Seiten auch in unserem Canton, gleichwie in so manchen andern größeren oder kleineren Staaten einzuführen gewünscht wird».

Der Entwurf zu einem Assekuranzgesetz habe dem Großen Rat vorgelegen und es sei zu dessen Prüfung eine Spezialkommission eingesetzt worden, worüber zu gelegener Zeit Mitteilung gemacht werden solle.

«Da inzwischen von sehr vielen Seiten teils einzelne Hausbesitzer, teils ganze Gemeinden dem Kleinen Rat vorläufig ihre Geneigtheit, einer solchen Anstalt beizutreten, erklärt haben, so werden anmit alle diejenigen Ortschaften und Particolaren, welche eine gleiche Gesinnung hegen, aufgefordert, den Kleinen Rat im Laufe dieses Jahres davon zu benachrichtigen, damit man ermessen möge, ob sich die erforderliche Anzahl Teilnehmer zusammenfinden und die Anstalt eine hinlängliche Ausdehnung erhalten dürfte, ohne welche eine solche Einrichtung ihrer Natur nach nicht füglich besthen kann.»

Als am 25. Juni 1822 der «Plan zur Einführung einer Feuerversicherungsanstalt» vorlag, beschloß der Große Rat, «ihn einstweilen 2 Tage lang zur Einsicht der Ehrenmitglieder auf der Tafel niederzulegen». Sodann begann in der Sitzung vom 28. Juni die artikelweise Durchberatung des Entwurfes. Nach Abschluß dieser Vorlage kam auch deren Drucklegung zur Sprache. «Auf die Motion eines Mitgliedes, daß der Brandversichrungsplan außer der deutschen Abfassung auch in Engadiner Romanisch auf die Gemeinden gelangen möge und da die Mitglieder aus den Gemeinden, wo Oberländer Romanisch gesprochen wird, sowie die aus den italienischen Gemeinden gleichfalls Übersetzungen verlangten, so wurde beschlossen, den Plan, wenn sich Übersetzer fänden, außer dem Teutschen, im Italienischen und den beiden Dialecten des Romanischen auszufertigen.

Schließlich ermächtigte man noch den Kleinen Rat, die Gemeindemehren über die auszuschreibenden Artikel zu classifizieren und, wenn ein unzweideütig annehmendes Mehren befunden werde, das Nötige zur weitern Ausführung der ganzen Anstalt zu verfügen.»

Nachdem der Große Rat in seinem Abschied vom 4. Juli 1822 den «hochgeachteten Herren, getreuen lieben Bundsgenossen» die Genehmigung des Entwurfes zu einer Brandversicherungsanstalt mitgeteilt hatte, erließ der Kleine Rat am 3. August 1822 ein die Vorlage zur Annahme empfehlendes Begleitschreiben mit dem Rekapitulationspunkte: «Ob Ihr, die Ehrsamen Räte und Gemeinden, den in

der Beilage Euch vorgelegten in dem Plan einer Brandversicherungsanstalt begriffenen Artikeln Euere Genehmigung erteilen wollet?»

Die Einsendung der Mehren wurde auf 1. Oktober angesetzt. Der gedruckte Entwurf war betitelt: «Vorschlag zur Errichtung einer Brand-Versicherungs-Anstalt für den Canton Graubünden. Chur, gedruckt bei J. A. Otto 1822.»

Das Abstimmungsergebnis entsprach keineswegs den gehegten Hoffnungen, mußte doch am 9. Juli 1823 die zur Prüfung des kleinrätlichen Amtsberichtes eingesetzte Kommission dem Großen Rate mitteilen, daß «von manchen Gemeinden gar keine Erklärungen eingekommen und aus den darüber eingekommenen Mehren nicht deutlich wahrzunehmen sey, ob sie durch ihr Votum, den Beytritt zur Assekuranz, oder die gesezlichen Bestimmungen darüber, oder beider zugleich, anzunehmen oder zu verwerfen gesonnen seyen».

Bei dieser aus unerklärlichen Ursachen entstandenen Sachlage beschloß der Große Rat «in dem auf die Ehrsamen Räte und Gemeinden zu erlassenden großrätlichen Ausscheiben zu erklären, daß, da sich aus den über die Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt eingekommenen Mehren kein bestimmtes Resultat ergeben habe, der Große Rat angemessen finde, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen».

Im Dezember 1861 fand unter dem Vorsitz des Bundesrates Pioda eine Konferenz von Kantonsabgeordneten zur Beratung des Assekuranzwesens statt, dabei war Graubünden durch Standesbuchhalter Bernard vertreten.

Bei dieser Versammlung ergab sich aus der Mehrzahl der Voten, «daß weder eine centralisierte eidgenössische Gebäudeasskuranzanstalt, sei es daß dieselbe auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, sei es daß sie durch ein Konkordat unter den Kantonen gegründet werden sollte, noch auch das System der Überlassung der Brandversicherung an Privatgesellschaften Aussicht auf allgemeine Annahme haben würde, dagegen hält die Mehrzahl eine gegenseitige Rückversicherung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten für möglich, welche in der Weise einzurichten wäre, daß sofern die zur Deckung eines Brandschadens notwendigen Summen im Verhältnisse zum Kapitalwerte der versicherten Gebäude ein gewisses Maximum übersteigen, der Überschuß durch gleichmäßige Repartition unter die konkordirenden Kantone beigebracht würde».

Dabei war die Kommission der Ansicht, «daß das Konkordat so wenig als möglich in die Kantonalgestzgebung eingreifen, sondern vielmehr jedem Kanton bei seinen eigenen Gesetzen und Einrichtungen in bezug auf seine Brandassekuranzanstalt belassen solle. Je einfacher die Bestimmungen des Konkordats sind, um so eher wird es auf Aufnahme rechnen können, und es liegt, zumal der Fall, wo nach dem von der Kommission empfohlenen ersten Grundsatze eine Steuerrepartition auf die konkordierenden Stände notwendig wird,

nur etwa alle 50 oder 100 Jahre eintreten kann, auch kein Grund vor, ins Einzelne zu gehen und die kantonalen Gesetzgebungen wesentlichen Umgestaltungen zu unterwerfen».

Wohl unter dem Einfluß der vorerwähnten Konferenz stellte das schweizerische Departement des Innern am 23. März 1863 an sämtliche Kantonsregierungen folgend Anfragen statistischer Natur:

1. Wie oft die Kantone seit dem Bestehen ihrer Assekuranzanstalten in den Fall gekommen sind, eine Brandsteuer von 2% oder mehr zu beziehen, in welchen Jahren dies der Fall gewesen, und wie hoch sich in jedem einzelnen derselben der Steueransatz belaufen hat.

2. Welche einzelnen Brandfälle seit Anfang dieses Jahrhunderts in den verschiedenen Kantonen mit einem Betrag von über 50 000 Fr. vorgekommen sind, mit Angabe der möglichst genauen Ziffer des Schadensbetrages bei jedem einzelnen dieser Brandfälle.

In seiner Antwort vom 25. März 1863 gab der Kleine Rat hinsichtlich des ersten Fragepunktes eine verneinende Antwort, da «der hiesige Kanton niemals eine eigene Feuerversicherungsanstalt besessen hat».

Was sodann die Angabe der Brandfälle in diesem Jahrhundert mit einem Schadensbetrag von über 50 000 Fr. betreffe, «so fehlen auch hierüber die näheren Daten namentlich aus früherer Zeit».

Die Einladung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 1. Mai 1863 zur Beschickung einer abermaligen Konferenz über das Brandversicherungswesen lehnte der Kleine Rat ab, «indem man sich hierseits noch nicht entschließen kann, zu einer Staatsassekuranz seine Zuflucht zu nehmen».

Das Bündner Volk nahm dafür den mit Abschied vom 24. Juni 1864 ausgeschriebenen Gesetzesvorschlag betreffend die obligatorische Versicherung von Gebäulichkeiten mit 5301 gegen 3275 Stimmen an; doch wurde dieses Gesetz durch Volksbeschluß vom Jahre 1871 außer Kraft erklärt. Erst die Abstimmung vom 13. Oktober 1907 brachte das jetzige Gesetz über Gebäudeversicherung.

Jörgenberg bei Waltensburg als urgeschichtliche Siedlung

Von Kreisförster W. Burkart, Chur

Vom Dorf Waltensburg im Bündner Oberland zieht sich talauswärts ein hügeliges Plateau hin, das etwa zwei Kilometer östlich mit steilem Felsabschluß in das eine starke Kurve bildende Schmuèrtobel abfällt. Nord-Ost- und Südseite dieser 945 Meter hoch gelegenen Abschlußpartie sind durch Felswände geschützt und nur die West-